ENTSCHEIDUNG Nr. 1998/81/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1981

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS hinsichtlich der statistischen Ausfuhrüberwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 47 und 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS der Kommission [1], verlängert durch die Entscheidung Nr. 3385/80/EGKS [2], wurde für die Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern in die Gemeinschaft eine nachträgliche Überwachung eingeführt.

Mit der Entscheidung Nr. 2796/80/EGKS der Kommission [3] wurde die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS dahingehend geändert, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auch Informationen über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse nach bestimmten Drittländern zu übermitteln haben. Diese Übermittlung ist durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Handelsströme streng zu überwachen.

Die jüngste Entwicklung der Handelsströme rechtfertigt die Aufnahme mehrerer Länder, deren Bedeutung als Markt erheblich zugenommen hat, in die Liste der im Anhang III zu Entscheidung Nr. 588/80/EGKS aufgeführten Bestimmungsländer —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I wird die NIMEXE-Kennziffer 73.02-11 durch die Kennziffern 73.02-01 und 73.02-09 ersetzt.
2. In der im Anhang II aufgeführten Länderliste wird „Griechenland" gestrichen.
3. In Anhang III werden folgende Angaben hinzugefügt:
   „Kanada
   Mexiko
   Nigeria
   Portugal
   Jugoslawien
   Venezuela."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 14. Juli 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 355 vom 30. 12. 1980, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 31. 10. 1980, S. 32.